

## Anhang I: Definitionen

Alle hier gegebenen Definitionen gelten "im Sinne dieser Richtlinie" und erheben darüber hinaus keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

**Betriebsgutachten** entsprechen bei Betrieben unter 150 Hektar Waldbesitz den Bewirtschaftungsplänen größerer Forstbetriebe und gelten somit als Betriebswerke. Sie können auf Grund sachverständiger Schätzung erstellt werden. Im Rahmen einer Gruppenzertifizierung (s. Anhang III) können Waldbesitzer mit weniger als 30 Hektar Waldbesitz gemeinsam ein solches Betriebsgutachten erstellen (s.a. 'Inventur' und Anhang II zu Kriterium 7.1).

**Betriebsplan:** Betriebspläne sind in Deutschland ab einer Betriebsgröße, die länderspezifisch zwischen 30 und 150 ha liegt, vorgeschrieben, und werden üblicherweise für Betriebe ab 50 ha erstellt. Sie dienen als steuerliche Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des nachhaltigen Nutzungssatzes für einen Zeitraum von 10 Jahren (s.a. 'Betriebsgutachten' und Anhang II zu Kriterium 7.1).

**Bewirtschaftungsplan:** s. Betriebsplan bzw. Betriebsgutachten

**Biologische Bekämpfungsmittel:** Allgemein versteht man hierunter Lebewesen, die zur aktiven Bekämpfung schädlicher Organismen eingesetzt oder zu deren Regulierung spezifisch gefördert werden. Im Sinne dieser Richtlinie (Kriterium 6.6) wird lediglich der gezielte künstliche Masseneinsatz von einheimischen oder eingeführten Nutzorganismen einschließlich der von Viren als biologische Bekämpfungsmaßnahme erachtet. Nicht hierzu zählen Maßnahmen wie beispielsweise die (Förderung der) Wiederansiedlung einheimischer Nützlinge (z.B. Vögel, Ameisen).

**Biotopbäume:** Bäume, die eine besondere Funktion als Höhlenbaum, Horstbaum oder als Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismengruppen haben.

**Biozide:** Sammelbezeichnung für chemische bzw. synthetische organische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen. Im Verlauf von Nahrungsketten können sich Biozide oder ihre Umwandlungsprodukte anreichern.

**Entwicklungsfähiger Baumartenanteil:** Die Entwicklungsfähigkeit von Baumarten ist dann gewährleistet, wenn ihr Anteil auch in der Folgegeneration auf Grund natürlicher Verjüngung und ohne aktive Förderung sichergestellt ist.

**FFH-Richtlinie:** Die "Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (kurz: Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 ist das derzeit umfassendste Naturschutzinstrument der Europäischen Union. Ziel der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung und der Schutz eines EU-weiten Netzwerkes ("Natura 2000") von Schutzgebieten zur Erhaltung bedrohter Lebensräume sowie besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (s. Def. zu "Wälder mit hohem Schutzwert").

**Forsteinrichtung:** s. Inventur

**Forstgesellschaft:** Forstgesellschaften sind vom Menschen in Form meist künstlich begründeter Waldbestände geschaffene Pflanzengesellschaften, die am gegebenen Standort in Baumartenzusammensetzung, Begleitvegetation und Struktur stark von der natürlichen Waldgesellschaft abweichen.

**Gastbaumarten:** Baumarten, welche von außerhalb Mitteleuropas eingeführt worden sind und daher von Natur aus keinen Anteil an den hiesigen natürlichen Waldgesellschaften einnehmen.

**Gefährdete Arten:** Arten, die in ihrem Bestand in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Bundesrepublik bedroht sind. Hierzu zählen die Arten der Roten Listen mit einer Gefährdungskategorie von '3' und höher (1 bis 3).

**Gentechnisch manipulierte Organismen:** Organismen, deren Erbmaterial durch Einsatz unterschiedlicher Methoden in einer Art und Weise verändert worden ist, welche durch natürliche Kreuzung und/oder Rekombination nicht auftritt.

**Gewohnheitsrechte:** Rechte, die als Ergebnis über lange Zeiträume konstant ausgeübter, gelegentlicher oder regelmäßiger Handlungen durch Wiederholung und ununterbrochene Einwilligung die Kraft eines Gesetzes innerhalb einer geographischen oder soziologischen Einheit erlangt haben.

**Gleichaltrige Reinbestände:** Waldbestände, die aufgrund forstlicher Aktivitäten wie Saat, Pflanzung oder eines flächenhaften Naturverjüngungsverfahrens entgegen dem standörtlichen Potential aus nur

einer Baumart (mindestens 90%) bestehen und aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung sehr strukturarm sind.

**Gruppenweise (Pflanzung, Ernte):** Die 'Gruppe' bezeichnet eine Flächengröße bis 500 m<sup>2</sup> bzw. bis 30 Metern Durchmesser (ca. 1 Baumlänge).

**Gruppenzertifizierung (s. Anhang III):** Gruppenzertifizierung bedeutet, dass eine Gruppe von Forstbetrieben zertifiziert wird. Dies erfordert eine Gruppenvertretung, die gegenüber dem Zertifizierer für die Einhaltung der FSC-Standards und Zertifizierungsanforderungen auf den Waldflächen der Gruppenmitglieder verantwortlich ist. Die Gestaltung eines Gruppenzertifizierungssystems, d.h. die Verteilung und Festlegung der Verantwortlichkeiten zwischen der Gruppenvertretung und den Einzelmitgliedern, liegt bei der jeweiligen Gruppe und kann daher sehr unterschiedliche Formen annehmen.

**Handels- und Verarbeitungskette (chain of custody):** Die Gesamtheit der Produktionsstufen vom Rohholz bis zum fertigen Holzprodukt. Weiterverarbeiter und Händler von Holz aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben müssen sich von einem FSC-akkreditierten Zertifizierer bescheinigen lassen, dass das Holz vom Ursprung bis zu ihrer jeweiligen Handels- oder Weiterverarbeitungsstufe lückenlos überwacht wurde und aus zertifizierten Forstbetrieben stammt (Chain of custody-Zertifikat).

**Indikator:** Messgröße zur Beurteilung, ob ein Kriterium erfüllt wurde.

**Indigene Völker:** Es gibt auf dem Gebiet der Bundesrepublik keine indigenen Völker im Sinne der von den Vereinten Nationen gegebenen Definition (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7/Add. 4):

*"Indigene Gemeinschaften, Völker und Nationen sind solche, die eine historische Kontinuität besitzen mit den Gesellschaften, die sich auf ihren Territorien vor der Eroberung und Kolonialisierung entwickelten. Sie erachten sich selbst als verschieden von anderen Gruppen der Gesellschaften, die jetzt auf ihren Territorien – oder Teilen davon – herrschen. Sie stellen gegenwärtig machtlose gesellschaftliche Gruppen dar und sind fest entschlossen, das Land ihrer Vorfahren und ihre ethnische Identität zu bewahren, weiter zu entwickeln und an zukünftige Generationen zu überliefern als Grundlage ihrer kontinuierlichen Existenz als Völker und in Übereinstimmung mit ihren eigenen kulturellen Strukturen, sozialen Institutionen und Rechtssystemen.*

*Diese historische Kontinuität kann darin bestehen, dass sie über einen langen Zeitraum bis in die Gegenwart an einem oder mehreren der folgenden Faktoren festhalten:*

- a) *Besitz von Territorien – oder zumindest Teilen davon – ihrer Vorfahren;*
- b) *gemeinsame Vorfahrenschaft mit den ursprünglichen Bewohnern dieser Territorien;*
- c) *eine spezifische Kultur im allgemeinen Sinne oder bestimmte Manifestationen davon (wie Religion, Leben in einem tribalen System, Mitgliedschaft in einer indigenen Gemeinschaft, spezielle Kleidung, Lebensweise, Mittel zum Lebensunterhalt etc.);*
- d) *eine eigene Sprache (entweder als einzige Sprache, als Muttersprache, als übliches Kommunikationsmittel zu Hause/in der Familie oder als wichtigste, bevorzugte, gewöhnliche, normale oder Umgangssprache);*
- e) *Wohnsitz in ganz bestimmten Gebieten des Landes oder bestimmten Regionen der Erde;*
- f) *andere relevante Faktoren."*

Es gibt allerdings vier alteingesessene Minderheiten, die Sorben, die Dänen, die Friesen sowie die Sinti und Roma. Von keiner dieser Minderheiten sind aber Konflikte, die sich auf die Art der Waldnutzung beziehen, oder spezifische Ansprüche oder Rechte an der Waldnutzung bekannt.

**Inventur:** Inventur ist ein Verfahren zur Datenerhebung für die Beschreibung des Ist-Zustandes eines Waldes. Inventuren dienen v.a. der Ermittlung der Holzvorräte und werden als Grundlage der Betriebsplanung (Forsteinrichtung oder *Betriebsplan*) durchgeführt (s. *Anhang II zu Kriterium 7.1*).

**Kahlschlag:** Als Kahlschlag gilt die flächige Räumung des aufstockenden Bestandes durch Kahlhieb oder andere schematische Hiebsverfahren, die die Herbeiführung freilandähnlicher Verhältnisse (Richtwert: eine Baumlänge Durchmesser; Flächen von maximal 0.3 ha Größe) zur Folge haben.

Wird die flächige Räumung stark beschädigter Bäume nach Naturereignissen wie pflanzlichen und tierischen Schädlingen, Sturm, Feuer, Schnee etc. erforderlich, so gilt dies nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Richtlinie. Außer bei Brandgefahr verbleibt wirtschaftlich nicht verwertbare Biomasse auf der Fläche.

**Kriterium:** Ein Mittel, um zu beurteilen, ob ein Prinzip (der nachhaltigen Waldbewirtschaftung) erfüllt worden ist oder nicht.

**Langfristig:** Der Zeitmaßstab des Waldbesitzers oder -bewirtschafters, der durch die Ziele des Bewirtschaftungsplans und die Verpflichtung, naturnahe Waldbestände aufzubauen, bestimmt wird.

Die angesetzte Zeitspanne ist je nach betrieblicher Ausgangslage und den Umweltbedingungen verschieden. Ihre Dauer hängt schließlich davon ab, wie lange vorhandene Waldbestände brauchen, um sich einer natürlichen Struktur und Zusammensetzung anzunähern.

**Lokale Bevölkerung:** Als lokale Bevölkerung wird, im Anhalt an die Definition der Arbeitsämter, die im Umkreis von zwei Fahrstunden ansässige Bevölkerung verstanden.

**Nachhaltshiebsatz:** s. Anhang II zu Kriterium 5.6

**Natürliche Waldgesellschaft:** Diejenige Waldgesellschaft, die sich auf Grund einer natürlichen nacheiszeitlichen Entwicklung ohne menschliche Einflussnahme allein unter dem Einfluss des lokalen Klimas, des Bodens und der Geländeform zum heutigen Zeitpunkt eingestellt hätte.

**Naturnahe Waldbestände:** Waldbestände, die unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften hohe und wertvolle Holzvorräte aufbauen.

**Nebenprodukte:** Alle Waldprodukte mit Ausnahme von Holz einschließlich solcher Materialien, die man aus Bäumen gewinnt (z.B. Harz, Schmuckreisig) sowie alle anderen pflanzlichen oder tierischen Produkte (z.B. Beeren, Pilze). Auch Nebenprodukte können grundsätzlich FSC-zertifiziert werden. Dies bedarf im Einzelfall der Absprache mit dem Zertifizierer.

**Nutzungsrechte:** Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Bräuche bzw. allgemeine Übereinkunft definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz des Zugriffsrechts sind. Beispiele hierfür sind mancherorts bestehende Weide-, Holz-, Streunutzungs- und Jagdrechte. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen (z.B. Wegerechte), auf bestimmte Mengen des Verbrauchs und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein.

**Plantagen:** Der der Landwirtschaft (Obstbau) ähnliche, vordringlich der Holzproduktion dienende Anbau von gleichaltrigen Baum-Monokulturen mit schnellwachsenden Baumarten (z.B. Kulturpappeln), zumeist gekennzeichnet durch Bodenbearbeitung, regelmäßige Pflanz- oder Saatabstände, Baumscheibenpflege, Düngung, schematische Durchforstung und Endnutzung sowie relativ kurzen Produktionszeitraum.

**Prinzip:** Eine Grundregel mit unverzichtbarer Bedeutung für - im Falle des FSC - nachhaltige Waldbewirtschaftung.

**Referenzflächen:** sind von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Lern- und Vergleichsflächen. Die dort beobachtete natürliche Waldentwicklung dient als Orientierung bei der Waldnutzung. In den Referenzflächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen entsprechend Kriterium 6.3.a3 sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Damit die Beobachtungsergebnisse übertragbar sind, sollen Referenzflächen für die entsprechenden Nutzwälder repräsentativ sein. Als repräsentativ können Bestandestypen gelten, die einen Anteil > 10% an der Betriebsfläche (Holzboden) haben.

Als Bezugsgröße der unter 6.4.2 angeführten Betriebsfläche dient die Holzbodenfläche des Betriebes.

Referenzflächen können zugleich Schutzgebiete sein.

**Schutz- und Erholungsfunktionen:** Leistungen des Waldes im Hinblick auf seine Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Artenvielfalt, das Landschaftsbild, kulturhistorische Stätten sowie die Erholung der Bevölkerung.

**Sonstiger Wald:** Sonstiger Wald schließt beispielsweise die Kategorien „Grenzwirtschaftswald“, „Nicht-Wirtschaftswald“ und „Wald außer regelmäßiger Bewirtschaftung“ (arB Wald) ein.

**Standortgerecht:** Als standortgerecht gelten Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft und solche, die am Ort ihres Anbaus befriedigende Wuchsleistungen mit ausreichender Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort ausüben.

**Standortwidrig:** nicht standortgerecht

**Sukzession:** Die vom Menschen unbeeinflusste kontinuierliche Entwicklung bestehender Pflanzenbestände oder vegetationsfreier Flächen hin zu dauerhafteren Pflanzengesellschaften.

**Vollbaummethoden:** Durchforstungs- und Endnutzungsmethoden, bei denen die gesamte oberirdische Biomasse des Baumes (Stamm, Äste, Reisig, Rinde, Belaubung) mit geerntet und aus dem Bestand transportiert wird.

**Wälder mit hohem Schutzwert (High conservation value forests):** sind Wälder, die als seltene Ökosysteme einen besonderem Wert für den Naturschutz darstellen oder Lebensraum für besonders seltene Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Wälder mit hohem Schutzwert weisen eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

- a) Waldgebiete, die in global, regional oder national bedeutsamen Ausmaß
  - Häufungen von Indikatoren biologischer Vielfalt (z.B. endemische oder gefährdete Arten, Rückzugsräume); und/oder
  - ausgedehnte Waldlandschaften, in denen tragfähige Populationen der meisten oder aller natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Verteilung und Häufigkeit vorkommen, aufweisen.
- b) Waldgebiete, die in seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen liegen oder diese bergen.

An schützenswerten Waldgesellschaften nennt das Bundesnaturschutzgesetz (§ 20c):

- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Im Anhang I, Abschnitt "Wälder", der FFH-Richtlinie (s. Def.) werden naturnahe und natürliche Wälder mit einheimischen Arten im Hochwaldstadium einschließlich Mittelwald mit typischem Unterholz folgender Waldgesellschaften als schützenswert genannt, wenn sie seltene oder Restbestände und/oder Vorkommen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufweisen:

- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius
- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagenion)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- Moorwälder
- Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior (Ulmenion minoris)
- Galeriewald mit Salix alba und Populus alba
- Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)
- Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald

- c) Waldgebiete, die grundlegende Schutzfunktionen erfüllen (Schutz von Wassereinzugsgebieten, Erosionsschutz).
- d) Waldgebiete, die wesentlich für die Grundbedürfnisse der lokalen Bevölkerung (z.B. Ernährung, Gesundheit) und/oder entscheidend für deren traditionelle kulturelle Identität sind (Gebiete von kultureller, ökologischer, ökonomischer oder religiöser Bedeutung, die in Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung ausgewiesen werden).
  - Relikte historischer Bewirtschaftungsformen (Mittel- und Niederwälder, Hudewälder)

**Wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume:** Als wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume gelten in 6.3.c3 Bäume mit Stammholzqualitäten der Güteklasse A der "Sortierung von Rohholz" des Rates der EWG vom 23.1.1968. Laubbäume mit Stammholzqualitäten der Güteklasse B können dann entnommen werden, wenn für sie eine entsprechende Anzahl ökologisch möglichst gleichwertiger Bäume erkennbar von der weiteren forstlichen Nutzung ausgenommen und ihrer natürlichen Alterung überlassen wird:

- Güteklasse A/EWG gesundes Holz mit ausgezeichneten Eigenschaften oder nur unbedeutenden Fehlern, welche die Verwendung nicht beeinflussen.
- Güteklasse B/EWG

Holz von normaler Qualität einschließlich stammtrockenem Holz, mit einem oder mehreren der folgenden Fehler: schwache Krümmung und schwacher Drehwuchs, geringe Abholzigkeit, einige gesunde Äste von kleinem oder mittlerem Durchmesser, nicht grobstig, geringe Anzahl kranker Äste von geringem Durchmesser, leicht exzentrischer Kern, einige Unregelmäßigkeiten des Umrisses oder einige andere vereinzelte, durch eine gute allgemeine Qualität ausgeglichene Fehler.

**Wuchsbezirk:** Forstliche Wuchsbezirke sind durch jeweils typische Standortsmosaik voneinander abgegrenzte regionale Raumeinheiten. Sie sind dabei durch eine weitgehende Einheitlichkeit des Bezirksklimas und eine zumeist großflächig vorherrschende natürliche Waldgesellschaft gekennzeichnet. Wuchsbezirke sind Untereinheiten der sog. Wuchsgebiete, die überwiegend nach geomorphologischen Gesichtspunkten ausgeschieden werden.